
Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII

durch das Amt für Senioren, Wohnen
und Soziales
-ein Überblick

Personenkreis

Hilfe zum

Lebensunterhalt

Grundsicherung

- Voll erwerbsgeminderte Personen (auf Zeit), die dem Arbeitsmarkt unter 3 Stunden täglich zur Verfügung stehen
- Personen unter 65, jedoch oft auch Kinder, die unter 15 Jahre alt sind und keine Bedarfsgemeinschaft bilden
- Begrenzt auf die Zeit der Erwerbsminderung/Altersgrenze
- Ältere Menschen (65 + im Gesetz nach Jahrgang gestaffelt) und dauerhaft erwerbsgeminderte Personen (Mindestalter 18 Jahre)
- Volljährige behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt arbeiten
- Bewilligungszeitraum max. 1 Jahr, Weiterbewilligungsantrag erforderlich.

➔ Die Praxis zeigt, dass immer mehr Berufstätige das Rentenalter aufgrund vorheriger Erwerbsminderung nicht mehr erreichen.

Wie setzt sich die Leistung zusammen?

Regelsatz

Alleinstehende zur Zeit 424 €. Regelsatz deckt den Bedarf an Ernährung, Bekleidung u.s.w.

Unterkunft

Angemessene Aufwendungen, zur Zeit für eine Person 50 qm, 390 € Miete, 96 € NK + angemessene HK

Mehrbedarfe

Sofern die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. z.B.:
Schwerbehinderung („G“), Altersgrenze, Krankheitsbedingte Mehraufwendungen für Ernährung etc.

Hausrat- und Haftpflichtver- sicherung

Aufwendungen bis max. 8 €/Monat je Versicherung



Bedarf

Einkommen und Vermögen

Einkommen

- Rente
- Kindergeld
- Erwerbseinkommen
- Werkstattinkommen
- Unterhalt etc.
- Sparvermögen, Sachwerte (Auto etc.)
- Haus- und Grund
- Lebensversicherungen
- Bausparverträge etc.

Vermögen

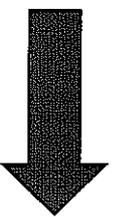
Bedarf ./. Einkommen und Vermögen = Leistungsanspruch

Darüber hinaus: Ergänzende Darlehen (Kaution, Mietschulden) oder Beihilfen (Umzugskosten, Erstausrüstung) – auch an Personen, die grundsätzlich nicht im Leistungsbezug sind

Unterhaltsprüfung

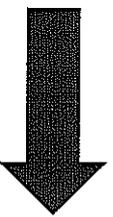
- Für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII- Heranziehung von Eltern, Kindern und (geschiedenen) Ehepartnern
- Für Empfänger von Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII – Anspruch geht nicht auf Eltern und Kinder über, da per Gesetz vermutet wird, dass deren Einkommen nicht mehr als 100.000 € pro Jahr beträgt und damit geschützt ist. Nur der (geschiedene) Ehepartner wird geprüft.

Ausblick:



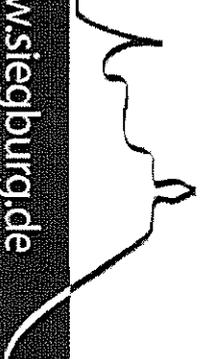
Ab 01.01.2020:

Veränderungen durch das
Bundes-Teilhabegesetz
(BTHG)



zusätzlich mindestens 130
Fälle vom LVR/RSK delegiert

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



www.siegburg.de